

# Geschäftsordnung des Kreisvorstands Mettmann



## 1. Sitzungen des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand tagt in der Regel monatlich an einem Mittwoch. Die konkreten Sitzungstermine beschließt der Kreisvorstand. Sitzungstermine werden nach Festlegung unverzüglich im Internet veröffentlicht. Der Kreisvorstand kann bei Bedarf von Zeit zu Zeit Klausurtagungen ansetzen.

(2) Bei der Festlegung der Sitzungsorte werden die Wohnorte der Vorstandsmitglieder für eine faire Wegeverteilung berücksichtigt.

Zusätzlich nimmt der Kreisvorstand Einladungen von nicht im Kreisvorstand vertretenen Ortsvereinen, eine Vorstandssitzung bei ihnen durchzuführen, nach Möglichkeit an, sofern ein tauglicher Sitzungsraum zur Verfügung gestellt wird.

(3) Der Geschäftsführende Kreisvorstand lädt spätestens sieben Tage vor der Sitzung per Email mit Vorschlag zur Tagesordnung und Festlegung des Sitzungsortes zur Vorstandssitzung ein. Dafür ist der für diesen Zweck vorgesehene Verteiler zu benutzen. Mitglieder des Kreisvorstands informieren bei Nichtteilnahme den Geschäftsführenden Kreisvorstand.

Bei der Erstellung der Tagesordnung berücksichtigt der Geschäftsführende Kreisvorstand vorliegende Vorschläge für die Tagesordnung aus dem Kreisvorstand. Über deren Einordnung in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Kreisvorstandssitzung entscheidet der Geschäftsführende Kreisvorstand auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Kreisvorstands sind: Beschluss über die Tagesordnung, Beschlusskontrolle, Bericht des Schatzmeisters, Bericht über die Mitgliederentwicklung, Berichte aus den Gliederungen und Fraktionen, Verschiedenes, Termine.

Verschiedenes und Termine sind dabei keine Tagesordnungspunkte im Sinne der Regeln für Anträge, ihnen ggf. zugeordnete Untertagesordnungspunkte sind das aber.

(4) Zum Kreis der regelmäßig Eingeladenen gehören die Sprecher\*innen der Ortsverbände, die Vorsitzenden der Kommunalfraktionen im Kreisgebiet, der Solid Gruppen sowie der SDS Gruppen aus dem Kreisgebiet.

In den Kreis der Eingeladenen werden zusätzlich alle Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommen, die gegenüber dem Geschäftsführenden Kreisvorstand erklären, dass sie aufgenommen werden möchten.

Der Kreisvorstand kann die Aufnahme weiterer Personen in den Kreis der Eingeladenen beschließen, sofern die Eingeladenen damit einverstanden sind.

(5) Nach Versand des Vorschlages für die Tagesordnung können auf Beschluss des Kreisvorstands weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen und bestehende Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung genommen werden.

(6) Vorlagen zu Tagesordnungspunkten werden mit der Einladung versandt. Nach dem Zeitpunkt der Einladung eingegangene Vorlagen werden unverzüglich nachgereicht.

Vorlagen sind möglichst als bearbeitbare Datei (z.B. rtf, word, doc oder docx, keine pdf-Dateien) einzureichen.

Zu Vorlagen für geschlossene Tagesordnungspunkte des Kreisvorstands kann zwischen Einbringer/inne/n und Geschäftsführendem Kreisvorstand falls nötig ein von dieser Ordnung abweichendes Verfahren im Hinblick auf die Verbreitung der Vorlage vereinbart werden.

(7) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind im Rahmen des Zeitplanes rede – und antragsberechtigt.

(8) Während der Sitzungen besteht im Tagungsraum Rauchverbot und Handyklingelverbot.

(9) Die Vorstandssitzungen werden in der Regel von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Kreisvorstands geleitet. Die Sitzungsleitung ist für die Einhaltung des Zeitplans verantwortlich.

(10) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste, in der die Mindestquotierung von Frauen berücksichtigt wird. Das heißt, dass vor jedem Mann eine Frau das Wort unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wortmeldung erhält. Nur wenn keine Frauen auf der Redeliste stehen, dürfen mehrere Männer hintereinander sprechen.

(11) Für Diskussionsbeiträge ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt. Abweichungen bedürfen der Beschlussfassung auf Antrag. Anträge dazu sind unabhängig von Tagesordnungspunkten möglich.

(12) Über die Sitzungen des Kreisvorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt. Namentliche Abstimmungen und persönliche Erklärungen müssen im Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll wird innerhalb von fünf Tagen an die Vorstandsmitglieder versendet. Nach dem Versand läuft eine Frist von drei Tagen für Änderungswünsche am Protokoll. Über strittige Punkte wird ein Umlaufbeschluss herbeigeführt. Nach Klärung aller Einwendungen wird das Protokoll unverzüglich an die regelmäßig Einzuladenden versandt und parteiöffentlich archiviert.

(13) Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung in der Sitzung kann die Sitzungsleitung einen Ordnungsruf aussprechen. Nach drei Ordnungsrufen kann eine teilnehmende Person durch die Sitzungsleitung von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden.

## **2. Beschlüsse des Kreisvorstands**

(1) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Außer in Fragen, in denen dies in der Satzung anders geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Beschlüsse werden normalerweise in offener Abstimmung gefasst. Sofern ein Mitglied des Kreisvorstands namentliche oder geheime Abstimmung beantragt, ist dem jedoch stattzugeben. Wird beides zur gleichen Abstimmung beantragt, beschließt der Kreisvorstand darüber, welchem Antrag stattzugeben ist.

(2) Beschlüsse sind nur zu Tagesordnungspunkten möglich, zu denen fristgemäß eingeladen wurde.

(2.1) Wurde die Beschlussvorlage nicht spätestens sieben Tage vor der Sitzung versandt, kann Beratungsbedarf angemeldet werden. Dem ist stattzugeben, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands das anmeldet. Damit wird der Beschluss auf die Folgesitzung verschoben. Der geschäftsführende Kreisvorstand darf zu derart vertagten Beschlüssen bis zur Folgesitzung des Kreisvorstandes keine eigenen Beschlüsse fassen, es sei denn es tritt diesbezüglich Dringlichkeit ein.

(2.2) Abweichend von 2.(2) und 2.(2.1) können Dringlichkeitsanträge ohne fristgemäße Einladung beschlossen werden. Das geltend machen von Beratungsbedarf ist hier nicht möglich.

Damit ein Dringlichkeitsantrag zulässig ist, müssen äußere Umstände einen Beschluss vor der Folgesitzung erfordern. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreisvorstand.

Dringlichkeitsanträge, die einen Beschluss vor der nächsten Kreisvorstandssitzung erfordern, können alternativ in einer Telefonkonferenz oder per Umlaufbeschluss gefasst werden.

Eine Telefonkonferenz wird anberaumt, wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstand oder ein Drittel des Kreisvorstands das verlangt. Zu einer Telefonkonferenz des Kreisvorstands muss drei Tage vorher eingeladen werden. Auf der Telefonkonferenz können Beschlüsse nur bei Dringlichkeit gefasst werden. Im Übrigen gelten die Regularien normaler Kreisvorstandssitzungen.

Ein Umlaufbeschluss wird anberaumt, wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstand oder ein Drittel des Kreisvorstands das verlangt. Ein Umlaufbeschluss gilt gefasst, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder innerhalb von drei Tagen ab Bekanntgabe mit Name und Ja zugestimmt hat. Das Ja gilt dabei als Zustimmung sowohl zur Dringlichkeit als auch zur Sache. Über Umlaufbeschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das normal auf der folgenden ordentlichen Sitzung verabschiedet wird.

Die Frist von drei Tagen bei Telefonkonferenzen und Umlaufbeschlüssen kann bei gegebener Notwendigkeit weiter verkürzt werden. Dann ist eine unverzügliche Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder per SMS erforderlich.

### **3. Aufgaben des Geschäftsführenden Kreisvorstands**

(1) Der Geschäftsführende Kreisvorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisvorstands verantwortlich.

Dazu gehört die Kommunikation nach innen und außen, die Vorbereitung von Sitzungen der Partei und ihrer Gliederungen auf Kreisebene, die Umsetzung von Beschlüssen des Kreisvorstands und der Kreismitgliederversammlung und Notwendigkeiten, die sich aus mit dem Kreisverband geschlossenen Verträgen ergeben.

(2) Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den beiden Sprecher\*innen und dem/der Kreisschatzmeister\*in.

(3) Verträge müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Kreisvorstands unterschrieben werden.

(4) Der Geschäftsführende Kreisvorstand ist an die Beschlüsse des Kreisvorstands gebunden.

(5) Über Beschlüsse, die zwischen den Sitzungen des Kreisvorstands getroffen wurden, berichtet der Geschäftsführende Kreisvorstand auf der jeweils nächsten Sitzung des Kreisvorstands.

### **4. Sitzungen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Kreisvorstands**

(1) Der Geschäftsführende Kreisvorstand tagt nach Bedarf. Die konkreten Sitzungstermine beschließt der Geschäftsführende Kreisvorstand. Sitzungstermine werden nach Festlegung unverzüglich im Internet veröffentlicht.

(2) Zum Kreis der regelmäßig Eingeladenen gehören alle Mitglieder des Kreisvorstands.

Der Geschäftsführende Kreisvorstand kann vorbehaltlich des Einverständnisses der Betreffenden die Aufnahme weiterer Personen in den Kreis der Eingeladenen beschließen.

(3) Über die Sitzungen des Kreisvorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt. Namentliche Abstimmungen und persönliche Erklärungen müssen im Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll wird spätestens eine Woche nach der Vorstandssitzung an die Kreisvorstandsmitglieder versendet. In der nächstfolgenden Sitzung des Kreisvorstands werden Korrekturwünsche am Protokoll behandelt. Nach Genehmigung wird das Protokoll an die regelmäßig Einzuladenden versandt und parteiöffentlich archiviert.

(4) Im Übrigen gelten die Regeln für Sitzungen und Beschlüsse des Kreisvorstands.

(5) Der Geschäftsführende Kreisvorstand kann eine Sitzung des Kreisvorstands, deren Beschlussunfähigkeit auf Grund mangelnder Teilnehmer\*innenzahl festgestellt wurde, an sich ziehen und als Sitzung des Geschäftsführenden Kreisvorstands weiterführen. Diese Sitzung gilt dann als ebenso fristgemäß eingeladen wie die betreffende Sitzung des Kreisvorstandes.

## **5. Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreisvorstands und des Geschäftsführenden Kreisvorstands sind grundsätzlich parteiöffentlich. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen entscheidet der Kreisvorstand.

(2) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.

(2.1) Jedes Mitglied des Kreisvorstands kann eine geschlossene Sitzung oder Beratung beantragen.

(2.2) Am Ende der geschlossenen Sitzung oder Beratung ist zu beschließen, welche Informationen aus dieser Sitzung öffentlich gemacht werden.

(2.3) An geschlossenen Sitzungen oder Beratungen nehmen nur die Mitglieder des Gremiums teil. Auf Antrag können weitere Gäste auf Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder zugelassen werden. Es gelten die Regelungen gemäß §28 Abs. 3 und 4 der Bundessatzung.

(2.4) Geschlossene Sitzungen finden, sofern nicht anders nötig, als letzte Tagesordnungspunkte einer Kreisvorstandssitzung statt.

## **6. Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich. Sie werden durch Aufzeigen mit beiden Händen angezeigt und unterbrechen die Sitzung am Ende des laufenden Redebeitrages. Zu einem Geschäftsordnungsantrag gibt es Anspruch auf eine Für- und eine Gegenrede. Wenn diese erfolgt oder nicht in Anspruch genommen wurden, wird unverzüglich zur Abstimmung übergegangen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich möglich mit folgendem Inhalt:

- Antrag auf Schließung der Redeliste unter Berücksichtigung der Mindestquotierung
- Antrag auf Ende der Debatte

- Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit
- Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit eines laufenden Vorganges
- Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Ende der Sitzung (und damit Vertagung der verbleibenden Tagesordnungspunkte)
- Ausschluss von Störer\*innen von der Sitzung oder Aufhebung eines von der Sitzungsleitung verhängten Ausschlusses

## **7. Inkrafttreten und Gültigkeit**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreisvorstands in Kraft.
- (2) Sie kann auf Beschluss des Kreisvorstands geändert werden.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt bis zur Konstituierung des neuen Kreisvorstands.

Beschlossen auf der Sitzung des Kreisvorstands am 19. September 2018 in Erkrath.